

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 188.

Montag am 18. August

1862.

3. 206. a

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende ausschließende Privilegien erteilt:

Am 4. Mai 1862

1. Dem F. Weiß, Zivil-Ingenieur in Wien, Stadt Nr. 583, auf die Erfindung eines Gasverzehrs-Apparates, genannt: „Aphlogistischer Gasophag,“ für die Dauer eines Jahres.

Am 10. Mai 1862.

2. Dem Peter Wammerser, Goldarbeiter in Salzburg, auf eine Erfindung eigentümlich konstruierter Gasbrenner, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Peter Steffens, Fabrikbesitzer zu Goldenkron (Burowitzer Kreis) in Böhmen, auf die Erfindung eines Kontrollmes Apparates, welcher dazu diene, die Menge einer durchlaufenden Flüssigkeit genau zu bestimmen und sich insbesondere zur Vermessung in Branntweinbrennereien, als Kontrolle behufs der Besteuerung nach der Quantität des Produktes eigne, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem G. Wynants in Brüssel, über Einschießen seines Bevollmächtigten Alfred Venz, Zivil-Ingenieur in Wien, Schaumburgergrund Nr. 43, auf eine Verbesserung der Rahmen für typographische Pressen, für die Dauer eines Jahres.

Diese Verbesserung ist in Belgien durch ein Erfindungspatent seit 3. Juli 1861, und durch Verbesserungs-patente seit 16. September und 21sten Oktober 1861 geschützt.

5. Dem Jean Armand Edmond Polonceau, Ingenieur in Paris, über Einschießen seines Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden Nr. 29, auf die Erfindung eines Verfahrrens, Zuströpfung gegen schnelle Abnützung zu schützen, für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Rudolph Stradal, Ingenieur in Wien, Wieden Nr. 464, auf eine Erfindung in der Kupplung der Eisenbahn-Wägen, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Ignaz Schlick, Metall- und Eisengießereibesitzer in Ofen, auf die Erfindung eigentümlicher Reitraden mit Klappensperren, für die Dauer eines Jahres, und

8. Dem Nikolaus Maklaff, Kollegien-Affessor zu Moskau in Rußland, über Einschießen seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden Nr. 348, auf die Erfindung von endlosen Walzenketten, welche beim Transporte auf Eisenbahnen und gewöhnlichen Straßen die Räder und Achsen ersetzen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung und jene zu Nr. 2 und 4, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, können dort eingesehen werden.

3. 291. a (3)

Nr. 31704.

Kundmachung

wegen Besetzung von vier Zivil-Pensionär-Stellen.

Zur Besetzung von vier mit 1. Oktober 1862 bei dem k. k. Militär-Chirurgie-Institute in Wien in Erledigung kommenden Zivilpensionär-Stellen mit Jahresstipendien von dreihundert fünfzehn Gulden öst. W. wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen, deren Genuß zwei Jahre oder vier Semester dauert, müssen entweder graduirte Zivilärzte oder approbirte Wundärzte sein, und haben ihre mit den Tauscheinen, dem Diplome und Moralitätszeugniß, dann mit den Belegen über allfällige Sprachkenntniß und die schon geleisteten Dienste, — versehenen Gesuche längstens bis Ende August l. J. bei der niederöst. Statthalterei zu überreichen.

Bewerber, die bereits bei einer Behörde in Dienstleistung stehen, haben ihre Gesuche durch die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, 23 Juli 1862.

3. 286. a (3)

Nr. 34421

Kundmachung

der kaiserl. königl. Statthalterei im Königreiche Böhmen.

Die vom Doktor Alois Klar, k. k. Professor der Prager Universität, unterm 2. Jänner

1833 errichtete Künstlerstiftung, mit dem dermal auf jährliche 500 fl. öst. W. erhöhten Genusse, ist nach Kamill Böhm in Erledigung gelangt.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer, berufen:

a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates.

b) Die unbescholtenen Wandels und guten Rufes sind, und

c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler, durch mehrere nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffenen und bewährt besundenen Kunstverständigen, gelungenen Proben und Kunstleistungen (von bloß mechanischen ist hier keineswegs die Rede), vortheilhaft dargehan und erwiesen haben, und welche

d) eifrigt beflissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend, zusammenzuhalten, zu studiren, sich zur Vervollkommnung aufzuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen, überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.

e) Der Genuß der Stiftung dauert durch zwei Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilliget werden.

Die Verlängerung ist in diesem Falle eben, so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzufuchen, nur entfällt für diesen Fall die Verbringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen.

f) Die Obliegenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst zur Pflicht macht, nämlich daß er wenigstens zwei Dritttheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom einzig der Kunst lebe und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre), sogleich mit einem Produkte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke.

g) Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche, schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen.

h) Der Konkurs für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis zum 11. Juli 1863 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Del gemalten oder in Stein oder Thon geformten Bilde, mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe, und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den h. Schriften des alten und neuen Bundes, der Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere, zu nehmen sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 10. Juli 1863 portofrei bei der Witwe des letzten Stiftungspräsentators, Frau Karoline Klar in Prag Nr. N. 13—III, gegen Empfangsbestätigung zu überreichen.

Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem §. 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden.

Prag, am 11. Juli 1862.

3. 292. a (3)

Nr. 9889.

Kundmachung.

Es werden sämtliche in Krain domizilirende, disponible Amtsdienner und Dienersgehilfen mit Ausnahme derjenigen, welche eine Dienstzuweisung von dieser Landesbehörde, oder von der diesländigen Personal-Landeskommission bereits erhalten haben, in Folge hohen k. k. Staatsministerial-Erlasses ddo. 17. Juli l. J., 3. 14824, aufgefordert, entweder unmittelbar bei dieser Landesbehörde oder im Wege des betreffenden Bezirksamtes, ihren jetzigen Aufenthalt bis längstens Ende August 1862 genau anzugeben, in der Folge aber jede Aufenthaltsveränderung binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain. Laibach am 31. Juli 1862.

3. 1574. (3)

Nr. 3371.

Konkurs der Gläubiger

des Nachlasses des Alfons Heller, gewesenen Handelsmannes in Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird allen Denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte bewegliche und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Zivil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, N. G. Bl. Nr. 251, in Wirksamkeit steht, befindliche unbewegliche Vermögen des Nachlasses des Alfons Heller, gewesenen Handelsmannes in Laibach, gewilligt und zum Konkursmassevertreter Herr Advokat Dr. Pongraz in Laibach, zu seinem Stellvertreter Herr Advokat Dr. Rudolf in Laibach bestellt worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, erinnert, bis den 1. Dezember 1862 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der obigen Konkursmasse bei diesem Gerichte einzureichen.

Wer einen Anspruch an die vorbenannte Konkursmasse binnen obiger Frist nicht anmelden oder unterlassen würde, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, wird nach Ablauf des erstbestimmten Tages nicht mehr angehört, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht des gesammten, in obbenannten Ländern befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubiger-Ausschüsse wird die Tagssagung auf den 15. Dezember 1862 Vormittags 9 Uhr vor diesem Landesgerichte angeordnet. Laibach den 9. August 1862.

Kundmachung

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarneur-Inseln für das Verwaltungsjahr 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d'Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den aus dem anliegenden Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken, dann der Bezug der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, so wie sie zum Zollausschlusse Istriens gehören, demnach mit Ausnahme des ganzen Steuerbezirkes von Castelnovo, dann jener Theile der Steuerbezirke von Capo d'Istria und Volosca, welche im Zollgebiete liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgedoten wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1863, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre, jedoch mit Zugrundelegung der ausdrücklichen Bedingung geschlossen werden, daß in dem Falle, als in der Zwischenzeit im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung in der Besteuerung von Wein und Fleisch, oder von gebrannten geistigen Flüssigkeiten eintreten sollte, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Aenderungen angefangen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erlösen haben.

2. Aus dem angehängten Ausweise ist die Vertheilung des Gesamtausrufspreises in österreichischer Währung auf die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsverwerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung theilnehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Loose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautionszahlung zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch

mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen sollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Kautionszahlung durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautionszahlung lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautionszahlung vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige, durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Besätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautionszahlung dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautionszahlung ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautionszahlung für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagsscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautionszahlung und die Empfangsbesätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautionszahlung bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Pachtbezirke und Steuerobjekte werden nur gemeinsam ausgedoten, und findet ein vorläufiges Ausgedoten einzelner Pachtbezirke oder Steuerobjekte nicht statt.

7. Es ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges einzureichen, welche nach Punkt b. auch nur auf alle drei Steuerobjekte in sämtlichen Pachtbezirken Istriens und der Quarneur-Inseln lauten dürfen.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautionszahlung mittels einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden; dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinen Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnorte zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Avarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offertanten allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Offerte, wie die mündlichen, müssen rücksichtlich der Dauer der Pachtung den im Punkte 1 gestellten Bedingungen gemäß gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagestempel pr. 36 kr. unterliegen, und für die Offertanten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offerts dem betreffenden Offertanten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d'Istria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen anderen Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautions- oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtvertrages und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Avarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeitsbehörde zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der Finanzwache in Istrien und auf den Quarneur-Inseln in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Im Grunde der h. Ministerial-Entscheidung vom 18. Jänner 1855, Z. 2209, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Ein-

Hebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

13. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um 10 Uhr Vormittags. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Capo d' Istria am 31. Juli 1862.

Formular

eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in allen 16 Verzehrungssteuer-Bezirken Istriens und der Quarner-In-

seln, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, so weit sie dem Zollausschlusse Istriens angehören, für die Zeit vom 1. November 1862, bis Ende Oktober 1863 und mit Rücksicht auf die im Punkt 1 der Kundmachung vom 31. Juli 1862 enthaltene Beschränkung den Jahrespachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der obigen Kundmachung und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im An-

schlusse den Betrag von fl. . . kr. bei, (oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei).

. am 1862.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Kassaquittung.)

Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Istrien und den Quarner-Inseln.

A u s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirktes	Benennung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufspreis der einzelnen Pachtobjekte		Zusammen	Hiezu 20%		Gesamt-Ausrufspreis	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können								
			in österr. Währ.			Zuschlag													
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.									
1	Capo d' Istria	Wein	10030	—	14442	2006	—	17331	Zum Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Capo d'Istria	Der 1. September 1862									
		Fleisch	2812	—		563	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1600	—		320	—												
2	Pirano	Wein	3264	—	5611	653	—	6733											
		Fleisch	1247	—		249	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1100	—		220	—												
3	Buje	Wein	3027	—	5094	605	—	6113											
		Fleisch	1167	—		234	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	900	—		180	—												
4	Pinguente	Wein	1786	—	2363	356	—	2834											
		Fleisch	277	—		55	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—		60	—												
5	Montona	Wein	2509	—	3830	501	—	5496											
		Fleisch	721	—		145	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	600	—		120	—												
6	Parenzo	Wein	1790	—	3360	358	—	4033											
		Fleisch	570	—		115	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1000	—		200	—												
7	Rovigno	Wein	2196	—	5633	439	—	6758											
		Fleisch	1037	—		206	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	2400	—		480	—												
8	Pola	Wein	6769	—	12815	1354	—	15377											
		Fleisch	2046	—		408	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	4000	—		800	—												
9	Dignano	Wein	1010	—	2437	202	—	2925											
		Fleisch	627	—		126	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	800	—		160	—												
10	Pisino	Wein	1993	—	3479	399	—	4175											
		Fleisch	586	—		117	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	900	—		180	—												
11	Albona	Wein	2490	—	3436	499	—	4125											
		Fleisch	746	—		150	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	200	—		40	—												
12	Bološka	Wein	4343	—	5400	869	—	6480											
		Fleisch	657	—		131	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	400	—		80	—												
13	Castelnuovo	Wein	5164	—	5875	1033	—	7050											
		Fleisch	711	—		142	—												
		—	—	—		—													
14	Begliä	Wein	863	—	2074	173	—	2489											
		Fleisch	911	—		182	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—		60	—												
15	Cherso	Wein	1336	—	2405	268	—	2887											
		Fleisch	769	—		154	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—		60	—												
16	Puffinpiccolo	Wein	3280	—	6111	655	—	7332											
		Fleisch	1631	—		326	—												
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1200	—		240	—												
Zusammen		Wein	51850	—	84365	10370	—	101238											
		Fleisch	16515	—		3303	—												
		(gebrannten geist. Flüssigkeiten)	16000	—		3200	—												

Capo d' Istria, am 31. Juli 1862.

Bis zum 31. August 1862 um 6 Uhr Abends

3. 1544. (3) Nr. 3048.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamt Wittai, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 14. Juni 1862, Z. 2142, bekannt gemacht, daß die zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der dem Karl Kowatzki in Wittai gehörigen Realität, sub Urb. Nr. 365 1/2 ad Herrschaft Weizelberg, angeordneten drei Feilbietungstagsatzungen auf den 2. September, 1. Oktober und 4. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, übertragen worden seien.

K. k. Bezirksamt Wittai, als Gericht, am 5. August 1862.

3. 1555. (3) Nr. 11660.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn J. G. Schreiner, Restaurateur am „grünen Berge“ bei Laibach, durch Dr. Uranitsch, gegen den unbekannt wo befindlichen Anton Karl Vender, Privat, durch einen Kurator wegen schuldiger 52 fl. und 179 fl. 60 kr. das gerichtliche Verbot auf eine neue zweispännige Kalesche, welche sich in Verwahrung des Herrn Johann Paul Schwarz in Krosienegg befindet, und der Bescheid dem unter Einem aufgestellten Kurator Herrn Dr. Suppan zugestellt worden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, den 30. Juli 1862.

3. 1545. (3) Nr. 2104.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Egg, wird hiemit kund gemacht:

Es werde in der Exekutionssache des Georg Tomtschich von Klönig, Exekutionsführers gegen Anton Klopschich von Korpe, Exekuten, über Einverständnis beider Theile die mit dem Edikte vom 3. Februar 1862, Z. 430, kundgemachte auf den 9. Juli und 9. August l. J. angeordnete 1. und 2. Feilbietungstagsatzung der im ehemaligen Grundbuche des Gutes Luffstein unter Urb. Nr. 111 vorkommenden, zu Korpe liegenden Subrealität als abgehalten angesehen, wogegen es bei der dritten, auf den 10. September l. J. angeordneten Feilbietung sein Verbleiben hat.

K. k. Bezirksamt Egg als Gericht, am 30. Juni 1862.

3. 1546. (3) Nr. 1706.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Jozia, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 6. Juli 1862 mit Testament verstorbenen Herrn Josef Sellan, Handelsmann in Jozia, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 16. September l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Jozia, als Gericht, am 20. Juli 1862.

3. 1547. (3) Nr. 11738.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf den 30. Juli d. J. angeordneten Feilbietungstagsatzung des intabulirten Heiratsgutes der Maria Semlak auf der Realität des Jakob Semlak, im Betrage pr. 350 fl. C.M., kein Kauflustiger erschienen ist, es bei der auf den 30. August l. J. hieramts ausgeschriebenen Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben habe, wo obige Satzpost auch unter dem Rennerwerthe hintangegeben werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 1. März 1862.

3. 1548. (3) Nr. 11902.

E d i k t.

Zm Nachhange zum diesfälligen Edikte ddo. 20. Juni 1862, Z. 9205, wird kund gemacht, daß zur zweiten und dritten Feilbietung ddo. 3. September und 4. Oktober d. J., bezüglich der Realität des Joseph Lauritsch, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei geschritten werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 4. August 1862.

3. 1549. (3) Nr. 11451.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Josef Kramer von Brunndorf, gegen Franz Paglonzki von Oberlagg, wegen aus dem gerichtl. Vergleich vom 7. Juni 1861, Z. 7793, exek. intabulirt 24. November 1861,

3. 15831, schuldigen 73 fl. sammt Kosten, die exekutive Feilbietung der argnerischen, im Grundbuche Sonnegg sub Dom. Nr. 603, Einlage-Nr. 1136, vorkommenden, gerichtl. auf 58 fl. 80 kr. bewerteten Waldrealität, bewilliget und zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 6. September, auf den 6. Oktober und auf den 5. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet, daß die feilbietende Realität nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Liquidationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Laibach am 31. Juli 1862.

3. 1550. (3) Nr. 11306.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Kojzel und seinen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe Michael Schüttig von Stefansdorf, durch Dr. Rudolf, wider ihn die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung aus dem gerichtlichen Vergleich vom 5. Juli, exek. intabul. 20. Oktober 1828, pr. 9 fl. 33 kr. C.M., oder 10 fl. 3 kr. 3/4 W., hieramts angebracht, und es sei hierüber die Tagsatzung auf den 31. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet worden.

Da nun der Aufenthaltsort desselben und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde ihm zur Wahrung seiner Rechte auf seine Gefahr und Kosten Herr Dr. Uranitsch als Curator ad actum aufgestellt; derselbe wird hievon mit dem verständiget, daß er zur obigen Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator seine Befehle auszufolgen, oder einen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens obige Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt und sonach entschieden werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. Juli 1862.

3. 1551. (3) Nr. 11561.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei zur Herinbringung der Forderung pr. 15 fl. c. s. o., die exek. Feilbietung der zu Gunsten des Herrn Vinzenz v. Reizenberg, auf der dem Jakob Schager gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 162, Ref. Nr. 132 vorkommenden Realität, in Folge Schuldscheines vom 10. Juli 1858 und gerichtl. Vergleiches vom 2. November 1860 intab. und mit dem Bescheide vom 21. Februar d. J., Nr. 2106, superintabulirten Forderung pr. 52 fl. 50 kr. sammt 5% Zinsen und Klagekosten bewilliget, und zur Vornahme derselben zwei Feilbietungstagsatzungen auf den 6. September und auf den 6. Oktober d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem angeordnet worden, daß die feilbietende Forderung nur bei der zweiten Feilbietungstagsatzung allenfalls auch unter dem Rennerwerthe hintangegeben werden würde.

Hievon werden alle Herren Kauflustigen mit dem in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen frei stehe, den Grundbucheextrakt und die Liquidationsbedingungen hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 29. Juli 1862.

3. 1552. (3) Nr. 11585.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Bouk, vulgo Skottin von Podgoritz Nr. 22, hiemit kund gemacht:

Es habe wider ihn die k. k. kranische Landwirthschaftsgesellschaft zu Laibach unterm 28. Juli l. J., Z. 11585, die Klage auf Zahlung der rückständigen 5% Interessen pr. 19 fl. 69 1/2 kr. vom Kapitale pr. 250 fl. C.M. hieramts eingebracht, somit hierüber die Tagsatzung auf den 4. November d. J. angeordnet worden sei.

Da der Aufenthalt desselben hieramts unbekannt ist, so wurde ihm Herr Dr. Rudolph als Kurator zur Wahrung seiner Rechte aufgestellt. Derselbe wird hiemit aufgefordert, bei der Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder bis zur selben einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens diese Sache mit dem Kurator verhandelt werden würde.

Laibach am 29. Juli 1862.

3. 1553. (3) Nr. 11587.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Rößmann hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Maria Hanbel, durch ihren Nachbaber Johann Suppanz, unterm 28. Juli l. J., Z. 11587, die Klage auf Zahlung schuldiger 10 fl. 50 kr. an auf Borg genommenen Viktualien, hieramts eingebracht; hierüber sei die Tagsatzung auf den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wurde ihm zur Wahrung seiner Rechte Herr Dr. Rudolf als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt. Derselbe wird hievon mit dem verständiget, daß er zur obigen Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder einen andern Bevollmächtigten dem Gerichte namhaft zu machen, oder dem Kurator seine Befehle auszufolgen, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator ausgetragen werden würde.

Laibach am 29. Juli 1862.

3. 1554. (3) Nr. 11623.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Alois Kantonl und Sohn, Handelsleute in Laibach, durch Herrn Dr. Uranitsch, gegen Herrn Dr. Couard Mayer und Karl Anton Vender vormalig in Krosienegg nun unbekanntes Aufenthaltes, das gerichtliche Verbot, wegen schuldiger Wareukaufschilligsforderung pr. 117 fl. 68 kr. c. s. o., auf die argnerischen in Verwahrung des Herrn Johann Paul Schwarz befindlichen Fahrnisse bewilliget und der Bescheid dem unter Einem demselben aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Suppan zugestellt worden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, den 29. Juli 1862.

3. 1556. (3) Nr. 5851.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt, wird dem unbekannt wo auf dem Hausierhandel befindlichen Johann Gramer von Reichenau erinnert: daß ihm in seiner Rechtsache gegen Frau Karoline Schepf von Neustadt plo. 200 fl., worüber die Tagsatzung über das Gesuch der Beklagten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den 28. August d. J., angeordnet wurde, Hr. Dr. Skedel als Kurator bestellt wurde.

Dessen wird Kläger zu dem Ende verständiget, daß er zur obigen Tagsatzung selbst zu erscheinen, oder einen Sachwalter zu wählen und anber namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache auf seine Gefahr und Kosten mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 5. August 1862.

3. 1557. (3) Nr. 1770.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 23. Februar 1862 mit Testament verstorbenen Maria Willanz, vulgo Kermawnerza von Planina Hs. Nr. 158, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 3. Oktober l. J. und zur Liquidirung der Verlassenschaft den 10. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 30. März 1862.

3. 1563. (3) Nr. 4175.

E d i k t.

Die mit Bescheid vom 14. März l. J., Z. 1028, auf den 16. d. M. bestimmte exekutive III. Realfeilbietung in der Exekution des Josef Domladisch von Feistritz, gegen Josef Schenkling von Schambije wird mit dem vorigen Anhange auf den 2. September l. J., übertragen.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. Juli 1862.

3. 1565. (3) Nr. 1250.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird dem Anton Sladin von Treffen und seinen allfälligen Erben unbekanntes Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe Mathias Jutrash von Pristava bei Treffen, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigentumsrechtes aus dem Titel der Erfindung auf die im Grundbuche der Herrschaft Landespreis sub Ref. Nr. 1 1/2 vorkommende Walparzelle Nr. 183, pr. 2 Joch 674 Quid. Aist., in griech bei Hlego, sub praes. 7. d. M. Z. 1250, hieramts eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 7. Oktober d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des S. 29 der allg. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes, der Anton Urban Hausbesitzer von Oberdobra als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 8. Juli 1862.